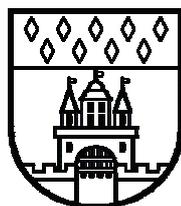


A m t s b l a t t

Stadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **08. April 2004**

Nr.: **10/2004**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
27	01.04.2004	Satzung über die Benutzung von städtischen Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Skateanlagen und die außerschulische Nutzung von Schulhöfen der Stadt Steinfurt	72-74
28	01.04.2004	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Steinfurt vom 31. März 2004	75-80
29	31.03.2004	Satzung über die Wochenmärkte, Jahrmärkte (Krammärkte) und Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Steinfurt vom 31. März 2004	81-96
30	01.04.2004	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte, Jahrmärkte (Krammärkte) und Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Steinfurt vom 31.03.2004	97-99
31	05.04.2004	Bebauungsplan Nr. 1b „St. Marien“ – 18. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 16.04.2004 bis 17.05.2004	100-102
32	05.04.2004	Bebauungsplan Nr. 1b „St. Marien“ – 20. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	103-105
33	05.04.2004	Bebauungsplan Nr. 11 „westlich Richardstraße/südlich Papeneschstraße“ – 4. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 13.04.2004 bis 11.05.2004	106-110

Herausgeber: Druck und Vertrieb Stadt Steinfurt – Der Bürgermeister – Hauptamt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 104, sowie im Stadtteil Burgsteinfurt in der Anlaufstelle, An der Hohen Schule 14, Zimmer 1 und 2, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im Internet unter der Adresse „www.steinfurt.de“ direkt eingesehen werden.

Satzung über die Benutzung von städtischen Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Skateanlagen und die außerschulische Nutzung von Schulhöfen der Stadt Steinfurt

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 31.03.2004 aufgrund des § 7 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV NRW, S. 766) folgende Satzung über die Benutzung von städtischen Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Skateanlagen und die außerschulische Nutzung von Schulhöfen der Stadt Steinfurt beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Benutzung der städtischen Spiel- und Bolzplätze sowie Skateanlagen und die außerschulische Nutzung der von der Stadt Steinfurt freigegebenen Schulhöfe.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die Kinderspiel- und Bolzplätze sowie Skateanlagen der Stadt Steinfurt sind täglich bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 21:00 Uhr, geöffnet.

(2) Die Schulhöfe der städtischen Schulen stehen außerhalb der Schulzeiten zu folgenden Zeiten zum Spielen zur Verfügung:

- an Schultagen montags bis freitags nach Schulschluss bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 21.00 Uhr.
- in den Ferien montags bis freitags ab 9.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 21.00 Uhr,
- an Wochenenden und Feiertagen von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sofern keine andere Regelung getroffen ist.

(3) In begründeten Einzelfällen, wie z.B. Bau- und Reparaturmaßnahmen oder Nutzung der Plätze für genehmigte Veranstaltungen, ist der jeweilige Platz bzw. die betroffenen Geräte oder Flächen für die Dauer der Maßnahme/Veranstaltung nicht zum Spielen freigegeben.

§ 3 Personenkreis

(1) Die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze sowie Skateanlagen und Schulhöfe ist bis zum Alter von 16 Jahren gestattet, sofern für einzelne Plätze keine andere Regelung getroffen wurde.

(2) Soweit Jugendliche mit einem Alter von mehr als 16 Jahren das Spielen der Kinder und jüngerer Jugendlichen sowie den Schulbetrieb nicht beeinträchtigen oder stören, ist auch ihnen die Benutzung im genannten zeitlichen Rahmen gestattet. Insbesondere für sie gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

§ 4 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die die Spiel- und Bolzplätze sowie Skateanlagen und, außerhalb des Schulbetriebes, die Schulhöfe benutzen, obliegt ausschließlich den Erziehungsberechtigten. Eine Aufsicht wird von der Stadt Steinfurt nicht gestellt.

(2) Schulleitung, Hausmeister oder städtische Beauftragte sind berechtigt, im Rahmen des Hausrechts Maßnahmen zu ergreifen sowie Anordnungen gegenüber den Nutzern der Schulhöfe zu treffen und ggfs. Personen vom Schulgelände zu verweisen, sollte dies die Sicherheit und Ordnung auf dem Schulgelände erfordern.

(3) Für die von den Benutzern angerichteten Schäden haften die Verursacher bzw. deren Erziehungsberechtigte.

§ 5 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht auf den Spiel- und Bolzplätzen sowie Skateanlagen und den Schulhöfen obliegt der Stadt Steinfurt.

§ 6 Haftung

Die Benutzung der Plätze und Anlagen gemäß § 2 erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Steinfurt haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern entstehen. Sie haftet auch nicht für Schäden der Anlieger und anderer Personen, die von den Benutzern verursacht werden.

§ 7 Ausnahmeregelungen

Der Bürgermeister kann für einzelne Plätze besondere Regelungen festlegen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) die Spiel- und Bolzplätze sowie Skateanlagen oder Schulhöfe außerhalb der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Öffnungszeiten benutzt,
- b) die Spiel- und Bolzplätze sowie Skateanlagen oder Schulhöfe sowie Anlagen auf diesen nicht pfleglich behandelt oder nicht für das Befahren zugelassene Plätze mit Kraftfahrzeugen befährt,
- c) gesperrte Plätze, Anlagen oder Anlagenteile benutzt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,--€ geahndet werden.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Benutzungsausschluss

Bei Zuwiderhandeln gegen die vorstehenden Bestimmungen kann der Benutzer von der weiteren Benutzung der Plätze und Anlagen ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Steinfurt in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 08.04.04

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: 40/Bo

In Vertretung

(Michael Gläseker)
Erster Beigeordneter

S a t z u n g

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Steinfurt vom 31. März 2004

Der Rat der Stadt Steinfurt hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 02. 2004 (GV NW S. 96), §§ 12 Abs. 3, 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. 02. 1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 05. 1998 (GV NW S. 384) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 11 1998 (GV NW S. 666) in seiner Sitzung am 31. 03. 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Stadt Steinfurt unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Freiwillige Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Sicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des weiteren kann die Freiwillige Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Steinfurt und hilfeleistenden Feuerwehren i.S.d. § 25 FSHG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b) von dem Betreiber von Anlagen und Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1 S. 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

- c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. 12. 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 - e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Buchstabe d) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Buchstabe e), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 - g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - h) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem beiliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Entgelte für freiwillige Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Für das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden privatrechtliche Entgelte aufgrund einer besonderen Vereinbarung erhoben.
- (2) Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach dem in § 2 Abs. 3 genannten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Der Berechnung des Entgeltes für die Gestellung von Personal und Fahrzeugen (einschl. Ausstattung und Geräte) wird die Zeit der Abwesenheit an den Standorten zugrunde gelegt.

- (4) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (5) Auf freiwillige Leistungen i.S.d. Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Steinfurt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (6) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen i.S.d. Abs. 1 ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Zahlungspflichtige Schadensersatz zu leisten.

§ 4

Brandschauen und Brandsicherheitswachen

- (1) Die nach § 6 FSHG durchzuführenden Brandschauen werden vom Personal der Freiwilligen Feuerwehr bzw. den aus diesem Kreis bestellten Brandschutztechnikern durchgeführt. Für die Durchführung von Brandschauen wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Brandsicherheitswachen im Auftrag der Stadt Steinfurt werden durch die Freiwillige Feuerwehr wahrgenommen.
Wird von der Stadt Steinfurt eine Brandsicherheitswache gestellt, ist ein Entgelt zu entrichten.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Betrages nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach dem in § 2 Abs. 3 genannten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Nachrangigkeit

- (1) Die Ausführung einer Hilfeleistung oder die Überlassung von Feuerwehrgeräten kann nur soweit in Anspruch genommen werden, als keine überwiegenden Belange des einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch beeinträchtigt werden und soweit die Einsatzbereitschaft und der Dienstbetrieb es zulassen.
- (2) Eine Berechtigung Dritter zur Inanspruchnahme der Leistung gem. § 1 kann aus dieser Satzung nicht hergeleitet werden.

§ 6 Zahlungspflichtige

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes für die in § 3 genannten sonstigen Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr ist diejenige Person verpflichtet, die die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Zahlungsfälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit der Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Freiwilligen Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Der Entgeltanspruch nach § 3 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Freiwilligen Feuerwehr. Er wird zum Zeitpunkt des Entstehens fällig, wenn nicht die Stadt einen spätere Zeitpunkt festsetzt.

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung der Stadt Steinfurt für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter haftet die bzw. der Zahlungspflichtige nach § 6, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust feuerwehreigener Ausrüstungsgegenstände hat die zahlungspflichtige Person die Wiederherstellungskosten zu ersetzen, bzw. Ersatz für die Zerstörung oder den Verlust zu leisten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung mit dem als Anlage beigefügten Kostentarif über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Sonderleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steinfurt vom 13. 10. 1989 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Wochenmärkte, Jahrmärkte (Krammärkte) und Volksfeste (Kirmessen) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 01.04.2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister

gez. Franz-Josef Kuß
Bürgermeister

Kostentarif

zur Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steinfurt

1. Personal

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr - je angefangene Stunde - 25,00 €

2. Fahrzeugeinsatz

1.1 Einsatzfahrzeuge (ohne Besatzung)

2.1.1 bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht - je angefangene Stunde - 25,00 €

2.1.2 über 3,5 t zul. Gesamtgewicht - je angefangene Stunde - 50,00 €

1.2 Hilfeleistungsfahrzeuge (ohne Besatzung)

2.2.1 Rüstwagen - je angefangene Stunde - 100,00 €

2.2.2 Drehleiter - je angefangene Stunde - 155,00 €

1.3 Verbrauchsmittel werden nach der Menge zu den gültigen Tagespreisen in Rechnung gestellt.

1.4 In den vorstehenden Sätzen sind die Kosten für die von den Fahrzeuge mitgeführten Geräte enthalten.

3. Brandsicherheitswachen und Brandschauen

1.1 Brandsicherheitswachen

Brandsicherheitswachen pro Feuerwehrmann und Veranstaltung 50,00 €

1.2 Brandschauen

1.2.1 Durchführung einer Brandschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung:

- für die 1. angefangene Stunde, pauschal 45,00 €

- für jede weitere angefangene 1/2 Stunde ist die Hälfte des Stundenentgeltes, pauschal zu berechnen. 22,00 €

1.2.2 Durchführung einer Nachschau a Objekt nach Dauer der Amtshandlung:

- je angefangene 1/2 Stunde, pauschal 22,00 €

1.1.3 Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand:

- je angefangene 1/2 Stunde, pauschal 22,00 €

4. Missbräuchliche Alarmierung

Bei einer missbräuchlichen Alarmierung werden die Gebühren des Einsatzes nach Ziffern 1 und 2 dieses Kostentarifes in Rechnung gestellt.

5. Entgeltberechnung

Entgelte werden für die Zeit vom Ausrücken der Feuerwehr ab Feuerwache oder Gerätehaus bis zu ihrer Rückkehr berechnet.

Satzung
über die Wochenmärkte, Jahrmärkte (Krammärkte) und Volksfeste (Kirmessen)
der Stadt Steinfurt
vom 31.03.2004

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV NRW S. 96) und der §§ 60 b, 67, 68 Abs. 2 und 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in den jeweils gültigen Änderungsfassungen hat der Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 31.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Steinfurt betreibt und unterhält Wochenmärkte, Jahrmärkte (Krammärkte) und Volksfeste (Kirmessen) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2
Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz

(1) Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Wochenmärkte Krammärkte und der Kirmessen werden gem. § 69 der Gewerbeordnung durch den Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde festgesetzt. Die Festsetzungsverfügung ist als Anlage dieser Satzung beigelegt. Kurzfristig notwendige geringfügige Änderungen der Festsetzungsverfügung erfolgen seitens des Bürgermeisters als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Die Benutzung anderer als in der Festsetzung genannter Straßen, Wege und Plätze zu Marktzwecken ist nicht gestattet.

§ 3
Gebühren

Für die Überlassung der Standplätze anlässlich der Wochenmärkte, Krammärkte und Kirmessen werden Gebühren nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte, Jahrmärkte (Krammärkte) und Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Steinfurt" erhoben.

§ 4
Zuweisung von Standplätzen, Teilnahme

(1) Zur Teilnahme an den Wochenmärkten, Krammärkten und den Kirmessen ist im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung und dieser Satzung jedermann berechtigt.

(2) Die Standplätze auf den Wochenmärkten und Krammärkten werden auf Antrag durch die Marktverwaltung beim Amt für Recht und Ordnung (Marktaufsicht) nach sachgerechten Gesichtspunkten im Rahmen des § 70 GewO zugewiesen.

Sachgerechte Gesichtspunkte einer Nichtzulassung sind insbesondere:

1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
2. wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. In diesem Falle sind bei gleichem Angebot die Bewerber zurückzuweisen, die sich zuletzt gemeldet haben;
3. wenn in der Vergangenheit mehrmals gegen bestimmte Marktvorschriften verstoßen wurde.

Die Standplätze werden tageweise, monatlich oder auf unbestimmte Zeit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vergeben.

Vom Widerruf kann Gebrauch gemacht werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Zulassung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Marktstandinhaber die nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte, Jahrmärkte (Krammärkte) und Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Steinfurt“ in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder eines Platzes mit einer bestimmten Größe besteht nicht. Regelmäßige Marktbesucher sollen möglichst denselben Platz zugewiesen bekommen.

(3) Die Marktaufsicht ist berechtigt, den Wochenmarktplatz nach Warengattungen einzuteilen und von dieser Einteilung bei der Zuweisung von Standplätzen auszugehen.

(4) Falls zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Marktverkehrs der Tausch von Standplätzen erforderlich wird, kann dieser von der Marktaufsicht angeordnet werden. Ein Anspruch auf Entschädigung wird dadurch nicht begründet.

(5) Das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände, Verkaufsstände usw. sowie das Auspacken darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit erfolgen. Standplätze für Wochenmärkte, die innerhalb einer Stunde nach Beginn der Marktzeit nicht besetzt sind, können durch die Marktaufsicht anderweitig vergeben werden. Vor Ende der Marktzeit dürfen Marktstände nicht abgebaut werden. Die Marktstände müssen unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit, spätestens eine Stunde nach Marktende besenrein geräumt sein.

§ 5

Verhalten auf den Wochenmärkten und Krammärkten

(1) Auf den von der Stadt Steinfurt durchgeführten Wochenmärkten und Krammärkten hat jeder sein Verhalten so einzurichten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Unabhängig von den Bestimmungen dieser Satzung haben die Teilnehmer am Marktverkehr beim Verkauf und bei der Lagerung von Waren insbesondere die Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Infektionsschutzgesetzes, der Hygieneverordnung, des Tierschutzgesetzes, des Arbeitszeit-, Mutterschutz- und Jugendschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, die Bestimmungen über die Preisangaben, die Handelsklassenauszeichnung und Textilkennzeichnung sowie die allgemeinen Vorschriften des Bau- und Gewerberechts in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

(3) Es ist unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen anzubieten,
3. Waren öffentlich zu versteigern,
4. Werbematerial aller Art zu verteilen oder anzubringen,
5. Tiere mit auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde und Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zum Verkauf auf Wochenmärkten bestimmt sind,
6. Tiere - auch in geschlossenen Räumen - zu schlachten, abzuhäuten, auszunehmen oder zu rupfen,
7. in den Gängen und Durchfahrten Sachen abzustellen,
8. andere Personen an der Benutzung des Marktes zu hindern oder zu belästigen.

(4) Personen, die die Ruhe und Ordnung des Marktes stören oder den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leisten, können von dem Markt gewiesen werden.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

(1) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus feilgeboten werden.

(2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktgeländes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Spitzisen als Befestigungsanker in den Boden zu treiben. Die Marktbeschricker haften für jede von ihnen verursachte Beschädigung der Oberfläche des Marktgeländes.

(2) Von Fahrzeugen dürfen Waren nur in besonderen Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der Marktaufsicht feilgeboten werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben, gemessen ab Erdboden.

§ 7 Sauberkeit und Reinhaltung

(1) Alle Personen haben auf dem Markt auf größte Sauberkeit zu achten. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes und der angrenzenden Straßen und Grünanlagen muss unterbleiben. Abfälle dürfen auf den Wochenmarkt nicht eingebracht werden. Die Marktbeschricker und ihr Personal haben darüber hinaus zu verhindern, dass Verpackungsmaterial vom Wind weggeweht wird. Das beim Auspacken anfallende Papier ist in Behältern zu sammeln. Marktbeschricker und ihr Personal haben den an ihrem Standplatz anfallenden Abfall und Kehricht in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und Waren nicht verunreinigt oder nachteilig beeinflusst werden können. Nach Abschluss des Marktes sind die Abfälle und Verpackungsmaterialien von den Marktbeschrickern mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2) Während der Marktzeit ist jeder Marktbeschricker für die Sauberkeit seines Platzes verantwortlich, er hat für die Reinhaltung des Gehweges vor seinem Verkaufsstand zu sorgen, und zwar bis zur Mitte des Gehweges.

(3) Fahrzeuge aller Art dürfen auf dem Marktplatz während der Marktzeit nicht abgestellt werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die im Sinne von § 6 als fahrbare Verkaufsstände eingerichtet sind und auf dem Markt als solche benutzt werden.

§ 8 Behandlung der Waren

(1) Alle zum Genuss bzw. Verkauf bestimmten Marktgegenstände müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein.

(2) Die feilgebotenen Nahrungs- und Genussmittel, insbesondere frisches Fleisch und Wurstwaren, Räucherwaren, Fisch, Butter, Käse, Backwaren müssen durch geeignete Vorrichtungen vor Verstauung, Beschmutzung und Sonnenbestrahlung geschützt werden. Alle essbaren, zum Verkauf bestimmten Waren müssen zudem auf Tischen, in Körben oder auf sonstigen geeigneten, sich mindestens 50 cm über dem Erdboden erhebenden Unterlagen befinden. Waagen, Gewichte und Unterlagen sind sauber zu halten.

(3) An Verkaufsständen, die Fleischwaren, Wild, Geflügel, Fische und Backwaren feilbieten, ist genügend Wasser zum Reinigen der Hände bereitzuhalten. Verkaufsstände für Fische, Weich- Schalen oder Krustentiere sind abseits von den übrigen Verkaufsständen, möglichst in der Nähe von Gullys, aufzustellen.

(4) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden.

(5) Lebendes Geflügel und sonstige lebende Tiere dürfen nur in Behältern mit festem Boden, in denen sich die Tiere ausreichend bewegen können, auf den Markt gebracht und aufbewahrt werden.

(6) Das Anfassen der Waren durch Kauflustige darf nicht gestattet werden.

§ 9 Marktaufsicht

(1) Die Wochenmärkte und Krammärkte werden von der Marktverwaltung (Amt für Recht und Ordnung) beaufsichtigt. Ihren Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

(2) Jeder Marktteilnehmer unterliegt den Bestimmungen dieser Verordnung. Er hat den Anordnungen der Beauftragten des Amtes für Recht und Ordnung nachzukommen.

§ 10 Besondere Bestimmungen für Volksfeste (Kirmessen)

(1) Bei Volksfesten (Kirmessen) dürfen Geschäfte aller Art auf den Veranstaltungsplätzen nur nach entsprechender Standplatzzusage der Marktaufsicht aufgebaut werden. Die Zulassung der Teilnehmer zu den Kirmessen erfolgt unter Beachtung der eigens dafür vom Bürgermeister erlassenen Richtlinien, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 11 Betriebseinschränkungen

(1) Es ist unzulässig, auf dem Veranstaltungsort Lautsprecher und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen.

(2) Die Marktaufsicht kann Anordnungen zur Einschränkung der akustischen Lautstärke einzelner Geräte treffen.

§ 12 Auf- und Abbau der Geschäfte

(1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes, frühestens am Mittwoch vor der Kirmes, begonnen werden. Der Aufbau soll bis zur Bauabnahme beendet sein.

(2) Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen spätestens am Montag nach der Kirmes den Platz besenrein geräumt haben. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr morgens sind Auf- und Abräumarbeiten sowie die Auf- und Abfahrt nicht gestattet. Im Zulassungsbescheid können andere Zeiten bestimmt werden.

(3) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen vor, während und nach der Kirmes nur mit Zustimmung eines Beauftragten der Marktaufsicht auf einem von ihm bezeichneten Platz abgestellt werden.

(4) Im übrigen gelten für Kirmessen die Vorschriften über Wochenmärkte und Krammärkte sinngemäß.

§ 13 Sonstige Vorschriften

(1) Erlaubnisse oder Genehmigungen und dergleichen, insbesondere nach der Gewerbeordnung und nach dem Gaststättengesetz, sind vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen.

(2) Bauten, die der Bauabnahme unterliegen, dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vom Bauordnungsamt der Stadt Steinfurt freigegeben wurden. Bei der Abnahme sind die Baupapiere dem Beauftragten des Bauordnungsamtes vorzulegen.

§ 14 Haftung, Entschädigung

(1) Das Betreten der Markt- und Kirmesplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden der Veranstaltungsteilnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) Für Schäden, die durch das Aufstellen der Stände oder allgemein durch das Ausüben des Gewerbes entstehen, ist die Stadt nicht haftbar. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standplatzinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.

(3) Mit der Platzzuweisung übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der Waren, Fahrzeuge und anderer Gegenstände der Beschicker.

(4) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen und sonstige Maßnahmen im Veranstaltungsbe- reich besteht nicht.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 7 Abs. 2 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 2 dieser Satzung andere als die festgesetzten Straßen, Wege und Plätze zu Marktzwecken benutzt bzw. Zeiten nicht einhält,

b) entgegen § 4 Abs. 5 und § 12 Abs. 1 und 2 dieser Satzung den Auf- bzw. Abbau von Ständen bzw. Geschäften vor bzw. nach der Veranstaltung beginnt oder nicht fristgerecht räumt,

c) § 5 Abs. 1 und 3 dieser Satzung zuwiderhandelt,

d) entgegen § 6 dieser Satzung Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus feilbietet, Wa- ren von Fahrzeugen ohne Zustimmung der Marktaufsicht feilbietet oder Verkaufseinrichtungen auf- stellt, die den Anforderungen des § 6 Abs. 3 nicht entsprechen,

e) entgegen § 7 Abs. 1 und 2 und 12 Abs. 2 dieser Satzung seiner Reinigungspflicht nicht nach- kommt,

f) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung ein Fahrzeug im Marktbereich abstellt,

g) seine Waren nicht wie in § 8 dieser Satzung vorgeschrieben behandelt,

h) entgegen § 9 dieser Satzung den Beauftragten der Marktverwaltung den Zutritt zu den Standplät- zen oder Verkaufseinrichtungen nicht gestattet,

i) entgegen § 10 dieser Satzung bei Kirmessen Geschäfte gleich welcher Art aufbaut, ohne im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichem Handeln mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro und bei fahrlässigem Handeln bis zu 250,00 Euro geahndet werden.

§ 16

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 19.07.1976 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Wochenmärkte, Jahrmärkte (Krammärkte) und Volksfeste (Kirmessen) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 01.04.2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
I.V.

Michael Gläseker
Erster Beigeordneter

Anlage
gem. § 2 Abs. 1 der Satzung über die Wochenmärkte, Jahrmärkte (Krammärkte) und
Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Steinfurt

hier: Festsetzungsverfügung

Aufgrund des § 69 Abs. 1 i.V.m. §§ 67, 68 Abs. 2 und 60b der Gewerbeordnung (GewO) werden die nachstehend aufgeführten Wochenmärkte, Krammärkte und Kirmessen wie folgt festgesetzt.

1. Gegenstände

- 1.1 Gegenstände der Wochenmärkte in den Stadtteilen Borghorst und Burgsteinfurt sind die in § 67 Abs. 1 GewO genannten Warenarten, nämlich
- a) Lebensmittel i.S.d. § 1 des Lebensmittel und Bedarfsgegenständegesetzes vom 09. 09. 1997 (BGBl. I S. 2296), mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 - b) Produkte des Obst und Gartenanbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
 - d) andere Gegenstände, die aufgrund einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 67 Abs. 2 GewO zugelassen werden können.
- 1.2 Gegenstände der Jahrmärkte (Krammärkte) in den Stadtteilen Borghorst und Burgsteinfurt:
Der Kreis der anzubietenden Waren und Leistungen ergibt sich aus § 68 Abs. 2 GewO.
- 1.3 Gegenstände der Kirmessen in den Stadtteilen Borghorst und Burgsteinfurt sind Schausstellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten i.S.d. § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO und Waren, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden (§ 60 b Abs. 1 GewO).

2. Zeit

- 2.1 Die Wochenmärkte finden
- a) im Stadtteil Borghorst mittwochs und samstags und
 - b) im Stadtteil Burgsteinfurt dienstags und freitags statt.
 - c) Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag i.S.d. Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. 04. 1989 (GV NW S. 222), so findet er am vorhergehenden Wochentag statt.

2.2 Krammärkte

- a) Im Stadtteil Borghorst findet an jedem ersten Samstag im Monat anstelle des Wochenmarktes ein Krammarkt (erweiterter Wochenmarkt) statt. Dieser Krammarkt fällt in den Monaten August und Oktober, in denen eine Kirmes veranstaltet wird, aus.
- b) Im Stadtteil Burgsteinfurt finden an jedem dritten Dienstag in den Monaten März, Juni und Oktober anstelle der Wochenmärkte Krammärkte (erweiterte Wochenmärkte) statt; ebenfalls an den jeweiligen Dienstagen eine Woche nach der Frühjahrs- und der Herbstkirmes und am Freitag in der Nikolauswoche im Monat Dezember.

2.3 Kirmessen

- a) Im Stadtteil Borghorst findet die Sommerkirmes am 1. Sonntag im Monat August und die Herbstkirmes am 4. Sonntag im Monat Oktober jeden Jahres statt.
- b) Im Stadtteil Burgsteinfurt findet die Frühjahrskirmes am 2. Sonntag im Monat Mai und die Herbstkirmes am 2. Sonntag im Monat September jeden Jahres statt.

3. Öffnungszeiten

3.1 Die Wochenmärkte in den Stadtteilen Borghorst und Burgsteinfurt beginnen jeweils um 08.00 Uhr und enden um 12.30 Uhr.

3.2 Die Krammärkte im Stadtteil Borghorst beginnen um 08.00 Uhr und enden um 12.30 Uhr, mit Ausnahme der Krammärkte in den Monaten April bis Oktober. In diesem Zeitraum enden die Krammärkte um 13.30 Uhr.
Im Stadtteil Burgsteinfurt beginnen die Krammärkte um 08.00 Uhr und enden um 12.30 Uhr. Speziell der Krammarkt in der Nikolauswoche endet um 21.00 Uhr.

3.3 Für die Kirmessen in den Stadtteilen Borghorst und Burgsteinfurt gelten folgende Öffnungszeiten:

freitags	von 15.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
samstags	von 15.00 Uhr bis 24.00 Uhr und
sonntags	von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

4. Veranstaltungsplätze

4.1 Die Wochenmärkte finden

- a) im Stadtteil Borghorst "Auf dem Schilde" und in den Teilbereichen der Münsterstraße und des Kroosgang statt (siehe Anlage 1);
- b) im Stadtteil Burgsteinfurt auf dem "Historischen Markt" und in den Teilbereichen der Wasserstraße und der Steinstraße (siehe Anlage 2);

4.2 die Krammärkte finden

in den Stadtteilen Borghorst und Burgsteinfurt auf den vorstehend unter 4.1 a) und b) aufgeführten Wochenmarktplätzen statt.

4.3 Die Kirmessen finden

- a) im Stadtteil Borghorst "Auf dem Schilde", Parkplatz "Neuer Markt", in den Teilbereichen Münsterstraße, Lechtestraße, Emsdettener Straße und auf dem "Heimannplatz" statt (siehe Anlage 3);
- b) im Stadtteil Burgsteinfurt auf dem "Historischen Markt", in den Teilbereichen Wasserstraße, Steinstraße, Parkplatz Drepsenhoek und auf dem "Graf-Arnold-Platz"
- c) (siehe Anlage 4).

Steinfurt, 31.03.2004

Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
I.V.

Michael Gläseker
Erster Beigeordneter

Richtlinien der Stadt Steinfurt für die Zulassung zu den Kirmesveranstaltungen

Rechtsgrundlagen:

§§ 60 b, 69 I und II, 70 GewO in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Satzung über die Wochenmärkte, Jahrmärkte (Krammärkte) und Volksfeste (Kirmessen) in der Stadt Steinfurt sowie der Festsetzung in der jeweils gültigen Fassung.

1. Festsetzung:

- 1.1 Bei den Kirmesveranstaltungen in den Stadtteilen Borghorst und Burgsteinfurt handelt es sich um Volksfeste im Sinne des § 60 b I der Gewerbeordnung (GewO).
- 1.2 Die Veranstaltungen sind nach den §§ 60 b II, 69 I GewO festgesetzt. Veranstalter ist die Stadt Steinfurt, Der Bürgermeister, als örtliche Ordnungsbehörde.

2. Teilnahme:

- 2.1 Das Recht zur Teilnahme richtet sich nach den §§ 69 b II, 70 GewO.
- 2.2 Soweit gem. § 70 GewO Maßgaben bzgl. der Teilnahme, Beschränkungen und Ausschlüsse von der Teilnahme durch den Veranstalter möglich sind, gelten folgende Grundsätze:

3. Veranstaltungszweck:

- 3.1 Die Veranstaltung dient der Unterhaltung der Besucher. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Betriebsarten zu schaffen.
- 3.2 Unter diesem Gesichtspunkt ist der Veranstalter berechtigt, die Anzahl der Beschicker in jeder Betriebsart unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Kapazitäten von Jahr zu Jahr neu festzulegen.
- 3.3 Als Betrieb ist die Gesamtheit der schaustellerischen Leistungen oder Waren anzusehen, die vom Beschicker auf einer von ihm beantragten zusammenhängenden Standfläche angeboten werden.
- 3.4 Die Betriebe werden verschiedenen Betriebsarten zugeordnet. Die Zuordnung zu einer bestimmten Betriebsart ist davon abhängig, dass das Warenangebot, die Spielweise, die Fahrweise oder die schaustellerische Darbietung übereinstimmt oder sich zumindest ähnlich ist.

4. Allgemeine Grundsätze für die Zulassung (§ 70 I und II GewO):

- 4.1 Bei der Auswahl der Beschicker sind nur die entsprechend der Ausschreibung bis spätestens acht Wochen vor Beginn der jeweiligen Kirmesveranstaltung bei der Stadt Steinfurt eingegangenen Bewerbungen zu berücksichtigen, soweit nicht eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach den gesetzlichen Bestimmungen in Betracht kommt.
- 4.2 Die Bewerbungen müssen folgende Angaben enthalten:
- 4.2.1 Ständige Anschrift und – soweit vorhanden – Telefonnummer des Bewerbers;
- 4.2.2 Art des Betriebes
- | | |
|------------------------|--|
| a) Fahrbetrieb | genaue Bezeichnung |
| b) Schaubetrieb | genaue Bezeichnung und Programm |
| c) Belustigungsbetrieb | genaue Bezeichnung und Art der Belustigung |
| d) Spielbetrieb | Art der Ausspielung sowie zur Ausspielung gelangende Waren |
| e) Imbissbetrieb | Warenangebot sowie Ausgabe, ob mit oder ohne Ausschank von Getränken |
| f) Ausschankbetrieb | Warenangebot |
| g) Verkaufsbetrieb | Warenangebot |
- 4.2.3 Maße des Betriebes (Frontlänge, Tiefe, Höhe) einschließlich der erforderlichen Betriebseinrichtungen;
- 4.2.4 Anzahl der Fahrzeuge
- a) soweit diese während der Veranstaltung unbedingt am Betrieb verbleiben müssen,
b) soweit diese außerhalb des Festplatzes abgestellt werden können.
- 4.2.5 Ein Foto des Betriebes aus neuester Zeit.
- 4.3 Treten nach Ablauf der unter 4.1 genannten Bewerbungsfrist Veränderungen bzgl. der zu 4.2.2 und 4.2.3 gemachten Angaben auf, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.
- 4.4 Von der Zulassung kann ausgeschlossen werden, wer bei vergangenen Veranstaltungen gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Maßgaben der Stadt Steinfurt verstoßen hat (z.B verspäteter Aufbau, vorzeitiger Abbau, Missachtung der Sperrzeit, Verweigerung angemessener Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben, wiederholte Überschreitung der zulässigen Lautstärke) oder wer aufgrund konkreter Tatsachen als unzuverlässig anzusehen ist.
- 4.5 Im Falle einer Zulassung ist der Beschicker verpflichtet, den Abschluss einer Schau-stellerhaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- 4.6 Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

5. Grundsätze für die Zulassung bei Überangebot (§ 70 III GewO):

- 5.1 Gehen mehr Bewerbungen ein, als Standplätze zur Verfügung stehen, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber vorrangig am Veranstaltungszweck (siehe 3.), insbesondere an einem ausgewogenen Angebot der Betriebsart

Im Übrigen gelten bei der Vergabe folgende Grundsätze:

- 5.1.1 Neuheiten, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben und auf der Kirmes in den Stadtteilen Borghorst und Burgsteinfurt noch nicht vertreten waren, können bevorzugt werden.
- 5.1.2 Betriebe, die wegen ihrer optischen Gestaltung (insbesondere Fassadengestaltung, Beleuchtung, Lichteffekte), ihrer Betriebsweise, ihres Pflegezustandes oder ihres Warenangebotes wesentlich attraktiver sind als gleichartige Betriebe anderer Bewerber, sind diesen vorzuziehen.
- 5.1.3 Beschicker, die im Hinblick auf ihre Zuverlässigkeit einschließlich ihrer Betriebsführung als bewährt anzusehen und auf der Kirmes in den Stadtteilen Borghorst und Burgsteinfurt bekannt sind, sind neben den vorgenannten Betrieben in einem angemessenen Verhältnis zu berücksichtigen. Dabei muss gewährleistet sein, dass Neubewerber/Wiederholungsbewerber in einem erkennbaren zeitlichen Turnus eine Zulassungschance erhalten. Der erkennbare zeitliche Turnus sollte einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten. Das Kriterium der Bekanntheit kann nicht geltend gemacht werden, bevor der Beschicker in den letzten sechs Jahren regelmäßig an den Kirmesveranstaltungen teilgenommen hat.
- 5.1.4 Erfüllen mehrere Bewerber die gleichen Voraussetzungen, so ist derjenige zu bevorzugen, dessen Betrieb wegen seiner optischen Gestaltung, seines Pflegezustandes, seiner Betriebsweise oder seines Warenangebotes im Sinne der vorhergehenden Ausführungen aus der Sicht des Veranstalters wenn auch nur geringfügig attraktiver ist, als der Betrieb eines anderen Bewerbers.

6. Widerrufs- und Rücknahmemöglichkeiten:

- 6.1 Unbeschadet weiterer gesetzlicher Widerrufs- und Rücknahmemöglichkeiten kann die Zulassung in folgenden Fällen aufgehoben werden:
 - 6.1.1 Bei sicherheitsgefährdetem Pflegezustand des Betriebes;
 - 6.1.2 bei Fehlen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gemäß 4.5.

7. Kein Anspruch auf Teilnahme:

- 7.1 Ein Anspruch auf Teilnahme besteht ungeachtet einer bereits erfolgten Zulassung nicht,
 - 7.1.1 bei nachhaltiger Veränderung der in der Bewerbung durch den Beschicker beschriebenen optischen Gestaltung des Betriebes, insbesondere der Fassade, der Beleuchtung, der Lichteffekte u.ä., sowie bei Veränderungen der unter 4.2.2 aufgeführten Betriebsbeschreibung;
 - 7.1.2 bei Änderung der Ausmaße des Betriebes im Sinne von 4.2.3.

8. Diese Richtlinien werden ab sofort wirksam.

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte, Jahrmärkte (Krammärkte) und
Volksfeste (Kirmessen)
der Stadt Steinfurt vom 31.03.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV NRW S. 96) und den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW in Fassung der Bekanntmachung vom (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1979 (BGBl. I S. 149), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), in den z.Zt. gültigen Änderungsfassungen sowie des § 3 der Satzung über die Wochenmärkte, Jahrmärkte (Krammärkte) und Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Steinfurt hat der Rat der Stadt Steinfurt am 31.03.2004 für das Gebiet der Stadt Steinfurt folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze der Stadt Steinfurt zum Feilbieten von Waren oder zum Darbieten von Leistungen auf den Wochenmärkten, Krammärkten und Kirmessen werden Gebühren erhoben.

§ 2
Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr beträgt für jeden Tag der Benutzung:

I. Wochen- und Krammärkte

für eine Verkaufsstelle (Verkaufsstand und Platz für Lagerung von Waren) pro angefangenen lfdm	0,85 €
mindestens jedoch	5,00 €

II. Kirmes

a) für Verlosungs-, Glücksspiel und sonstige Ausspielungsgeschäfte	1,20 €/qm
b) Imbiss, Ausschank	2,35 €/qm
c) Alle übrigen Stände und Geschäfte bis 20 qm =	1,20 €/qm
21 bis 50 qm =	0,80 €/qm
über 50 qm =	0,40 €/qm

d) Kindergeschäfte zahlen 80 % des errechneten Standgeldes.

(2) Die Mehrwertsteuer wird in ihrer jeweils gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen.

(3) Die Gebühr muss auch dann entrichtet werden, wenn der Standplatz nicht während der ganzen Veranstaltungszeit benutzt wird.

(4) Für die Berechnung der Gebühren ist die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche maßgebend. Es wird auf volle m² und die Gebühr auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Standplatzinhaber.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Fälligkeit, Zahlung

(1) Bei Wochenmärkten ist die Gebühr an jedem Markttag fällig. Wer den zugewiesenen Standplatz verspätet oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder vorzeitig räumt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr. Gebühren der kurzfristig vor Beginn des Marktes nachträglich mündlich oder schriftlich zugelassenen Beschicker werden durch einen Beauftragten der Marktverwaltung (Amt für Recht und Ordnung) vor Ort eingezogen. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt. Eines formellen Bescheides bedarf es nicht.

(2) Bei Kirmessen ist die Gebühr nach Erteilung der Standplatzzusage zwei Monate vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung fällig. Die Gebühr wird mittels eines separaten Gebührenbescheides geltend gemacht. In dem Gebührenbescheid kann ein anderer Fälligkeitstermin bestimmt werden. Für kurzfristig vor Beginn der Kirmes nachträglich mündlich oder schriftlich zugelassene Beschicker gelten im übrigen die Bestimmungen des Absatzes 1 sinngemäß.

(3) Der Bürgermeister kann die Gebühr in besonders gearteten Fällen aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Steinfurt vom 28.12.1981 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte, Jahrmärkte (Krammärkte) und Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Steinfurt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 01.04.2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
I.V.

Michael Gläseker
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 1b „St. Marien“ - 18. Änderung - der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
in der Zeit vom 16.04.2004 bis 17.05.2004

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 28.01.2004 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 18. Änderungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1b „St. Marien“ beschlossen.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Flurstück 726 tlw., Flur 37, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit vom **16.04.2004 bis 17.05.2004** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durchgeführt.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 05. April 2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 1b „St. Marien“ - 20. Änderung - gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 03.03.2004 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1b „St. Marien“ wird für das Grundstück Berliner Straße 30, Flur 61, Flurstück 52, Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert:

In der südöstlichen Grundstücksecke wird eine überbaubare Fläche für Garagen (Ga) mit einer Länge von 6,50 m entlang der südlichen Grenze und 8,50 m entlang der östlichen Grenze festgesetzt. Weiter in nördlicher Richtung hält die Ga-Fläche einen Abstand von 3,00 m zur Grundstücksgrenze ein und schließt an die überbaubare Grundstücksfläche an. Die Dachneigung wird mit 0° festgesetzt.

Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Träger öffentlicher Belange sind von der Änderung nicht betroffen. Die betroffenen Bürger hatten gem. § 13 Nr. 2 BauGB während der in der Zeit vom 30.01.2004 bis 16.02.2004 durchgeführten Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme. Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Die natürliche Beschaffenheit der Baugrundstücke wird durch eine künftige Bebauung verändert. Da hier bereits Baurechte bestehen und es sich nur um eine geringfügige Erweiterung der Bauflächen handelt, werden gem. § 1a (3) Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Der Rat der Stadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 2 (4) und § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV NW S. 766) die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Berliner Straße 30, Flur 61, Flurstück 52, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Es wird darauf hingewiesen,
dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV NW S. 96), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV NW S. 96) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 20. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 1b „St. Marien“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 05.04.2004
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Kuß)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 11 „westlich Richardstraße/ südlich Papeneschstraße“

– 4. Änderung- der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB)

2. Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

in der Zeit vom 13.04.2004 bis 11.05.2004

1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 11.12.2003 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 11 „westlich Richardstraße/ südlich Papeneschstraße“ im Stadtteil Borghorst wird gem. § 2 (4) BauGB wie folgt geändert:

Der auf dem Flurstück 498 festgesetzte Wendehammer wird in ein Allgemeines Wohngebiet mit der Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche geändert. Die Verkehrsfläche endet künftig mit der Südgrenze des Flurstücks 547. Die auf dem Flurstück 547 festgesetzte Leitungsrechtsflächen für die VEW (heute RWE) entfällt.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Durch die nördliche Grenze des Flurstücks 547 und in deren westlicher Verlängerung das Flurstück 619 durchschneidend bis auf dessen westliche Grenze;

Osten:

durch die östliche Grenze des Flurstücks 547;

Süden:

durch die südliche Grenze des Flurstücks 547; nach Süden abknickend durch die östliche Grenze des Flurstücks 619 bis auf dessen südöstlichen Eckpunkt; nach Westen abknickend durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 619 und 498;

Westen:

durch die westliche Grenze des Flurstücks 498; nach Osten abknickend durch dessen nördliche Grenze; nach Norden abknickend durch die westliche Grenze des Flurstücks 619 bis zum unter Norden beschriebenen Punkt.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 41, Gemarkung Borghorst.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Der Änderungsbereich ist im beiliegenden Planausschnitt M.: 1 : 500 eindeutig dargestellt.*

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wird beschlossen.“

*Anlage zum Originalprotokoll des Rates vom 11.12.2003

2. Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoß, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **13.04.2004 bis 11.05.2004** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 5. April 2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter